

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 8. März 2013 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport wird empfohlen, das im „Dossier Eduard Epstein“ angeführte Werk

Aquarell-Miniatur des Carl Graf Gleispach,
signiert und datiert 1847,
gefertigt von Albert Theer,
Inv.Nr. 1940/18/BI21806

aus dem Heeresgeschichtlichen Museum an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Eduard Epstein (geboren 29. Februar 1876) zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Am 12. April 1940 wurde laut Eintrag im Inventarbuch des Heeresgeschichtlichen Museums die gegenständliche Aquarell-Miniatur des Carl Graf Gleispach, Unterleutnant des 4. Niederösterreichischen Kürassierregiments, von „*Eduard Isr. Epstein*“ um RM 100,- erworben. Der im Inventarbuch durch die Geschäftszahl genannte Ankaufsakt ist nicht vorhanden, sodass zur näheren Feststellung des Verkäufers die Wiener polizeilichen Meldungen der 1930er- und 1940er-Jahre unter dem Namen „Eduard Epstein“ überprüft wurden. Es ergaben sich drei Personen, die sich in diesem Zeitraum in Wien aufgehalten hatten, wovon eine Person dieses Namens als Verkäufer schon deshalb ausgeschlossen werden kann, weil sie nur zwischen dem 18. September 1937 und dem 2. Oktober 1937 in Wien gemeldet war und als Herkunfts- bzw. Abreiseort Barcelona angab.

Bei einer der beiden anderen Personen dieses Namens handelt es sich um Eduard Epstein, geboren 1920, der laut Meldedaten römisch-katholisch und in der NS-Terminologie als „Mischling 1. Grades“ eingestuft war; als Berufsangaben sind „*Kellner, Steward, Hilfsarbeiter*“ genannt; für die Jahre 1942 und 1944 gibt es Hinweise auf Aufenthalte im

„*Polizeigefangenenhaus*“ bzw. in „*Haft*“. Eduard Epstein blieb in Wien gemeldet und verstarb 1989.

Schließlich bestehen Meldedaten zu Eduard Epstein, geboren 1876; dieser gab 1938 eine Vermögensanmeldung ab und musste im Mai 1941 mit seiner Frau Margarethe Epstein in die USA flüchten. Wenn auch kein konkreter Hinweis auf eine Kunstsammlung oder das gegenständliche Aquarell gefunden werden konnte, so ergibt sich doch, dass er über einen Unternehmensanteil, eine Liegenschaft in Wien III, Wertpapiere, Schmuck, Münzen und Silbergegenstände verfügte, die ihm durch Verfolgungsmaßnahmen entzogen wurden. Versuche sein Vermögen zu veräußern führten zu einem Strafverfahren nach dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung und einer Haft zwischen dem 3. Mai 1939 und dem 7. März 1940.

Der Beirat hat erwogen:

Nach den Meldedaten sind im Zeitraum des Ankaufs des Aquarells in Wien zwei Personen mit dem Namen Eduard Epstein aufhältig, die daher als Veräußerer in Frage kommen. Da im Heeresgeschichtlichen Museum keine weiteren Akten zum Ankauf vorhanden sind, kann die Zuordnung nur über die bekanntgewordenen Lebensumstände der beiden in Frage kommenden Personen erfolgen. Nach Würdigung dieser Umstände scheint es für den Beirat überzeugend, dass Veräußerer Eduard Epstein, geboren 1876, war. Dieser war bis 1. Juni 1940 in seiner Wohnung in Wien VIII gemeldet, anschließend bis zu seiner Flucht im Mai 1941 in einer Pension. Da er bis 7. März 1940 in Haft war, fällt der Verkauf des Aquarells in den Zeitraum zwischen der Entlassung aus der Haft und der (als Vorbereitung seiner Flucht zu verstehenden) Übersiedlung in die Pension. Es ist naheliegend, dass gerade in diesem Zeitraum die letzten verbliebenen Wertgegenstände zur Finanzierung des Lebensunterhaltes und der Flucht veräußert wurden. Dem gegenüber erscheint ein Verkauf durch Eduard Epstein, geboren 1920, schon auf Grund seiner sozialen Herkunft und seines damaligen Lebensalters als weniger wahrscheinlich, zumal der Eintrag im Inventarbuch des Heeresgeschichtlichen Museums den Namenszusatz „*Israel*“ enthält, den er, der als „*Mischling 1. Grades*“ verfolgt war, nicht zu führen hatte.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Diesem Kreis ist Eduard Epstein geboren 1876, jedenfalls zuzurechnen.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, weshalb dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen zu empfehlen war.

Wien, am 8. März 2013

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK